

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.09.2006

zu Ltg.-**714/L-36-2006**

L-Ausschuss

NÖ Lebensmittelkontrollgebüh- rengesetz (NÖ LMKGG)

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend den Entwurf eines NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes
(NÖ LMKGG)

Der Entwurf der NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
2. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
3. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
4. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
5. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 92
6. LAD1 (Abteilung Landesamtsdirektion)
7. F1 (Abteilung Finanzen)
8. IVW3 (Abteilung Gemeinden)
9. LF2 (Abteilung Landwirtschaftliche Bildung)
10. GS3 (Abteilung Lebensmittelkontrolle)
11. GS4 (Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht)
12. Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
13. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, 3500 Krems, Körnermarkt 1
14. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64
15. Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle NÖ, 1010 Wien, Biberstraße 22

16. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
17. Wirtschaftskammer für NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
18. Zentralverband der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20
19. Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
20. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, 1030 Wien, Radetzkystraße 2
21. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
22. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
23. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
24. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
25. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Anschreiben:

Die gesetzte Begutachtungsfrist scheint zu knapp bemessen.“

Aufgrund terminlicher Vorgaben konnte keine längere Frist gewährt werden.

„Zu den Erläuterungen:

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 erscheint der zweite Satz unklar.

Eine wiederholte Handlung liegt unseres Erachtens vor, wenn diese mehr als ein Mal gesetzt wird und nicht erst wenn sie mehr als zwei Mal gesetzt wird (vgl. Erläuterungen zu § 8).“

Aufgrund der Anregungen erfolgte eine Klar- bzw. Richtigstellung der Erläuterungen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Bedenken bestehen.“

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

„Zu dem angeführten Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich nimmt zu oben genanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zur Kenntnis, dass das bisherige NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz an die neuen Rechtsgrundlagen, insbesondere an die Vorgaben des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes bzw. an die Vorgaben der entsprechenden EU Verordnungen angepasst werden muss.

Nachdem gerade für Schlachtbetriebe mit weniger als 1000 GVE Säugetierschlachtungen bzw. weniger als 150.000 Stück Geflügelschlachtungen pro Jahr die Gebühren in Zukunft länderweise festgelegt werden, muss bei dieser Festlegung mittels Verordnung besonders darauf geachtet werden, gerade für kleinere Strukturen wie zum Beispiel in der Direktvermarktung moderate Gebühren festzulegen.“

Wirtschaftskammer NÖ:

„Sehr geehrte Damen und Herren, die Wirtschaftskammer NÖ bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes und erstattet nach Durchführung eines internen Begutachtungsverfahrens dazu wie folgt Stellungnahme:

Die Wirtschaftskammer NÖ erlaubt sich zu obigen Gesetzesentwurf mitzuteilen, dass dazu keine Einwände erhoben werden.“

Abteilung Lebensmittelkontrolle:

„Die Abteilung Lebensmittelkontrolle ist sachlich lediglich für die Rückstandskontrolle bei folgenden tierischen Primärerzeugnissen (Milch, Eier, Honig) zuständig (§ 56 LMSVG).

Die Festsetzung von Gebühren für derartige Untersuchungen obliegt gemäß § 64 Abs. 4 der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Die Abteilung Lebensmittelkontrolle ist daher vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.“

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird begrüßt, dass den Empfehlungen des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung entsprochen und durchgehend eine geschlechtergerechte Sprache im NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz verwendet wird.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über ein NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 1:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„(Gegenstand der Gebühr), Abs. 1 bzw. Abs. 2, lit. c (Trichinenuntersuchung)

Es fällt auf, dass nunmehr in Bezug auf die Durchführung der Trichinenuntersuchung der § 5 Z. 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung zitiert wird, nach der es sich ausschließlich um die Trichinenuntersuchung von Wildkörpern von frei lebendem Großwild handelt. Die bisherige Regelung im NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz bezog sich in Zusammenhang mit der Durchführung der Trichinenuntersuchung auf § 1 Abs. 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes (bereits außer Kraft gesetzt), wonach Schweine, Pferde und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, erfasst wurden. Es wäre abzuklären, ob diese Abweichung versehentlich oder bewusst erfolgte.“

Die gewählte Formulierung ist damit zu erklären, dass in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 von der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (§ 53 LMSVG) auch die Trichinenuntersuchung mit umfasst ist - soweit sie sich nicht auf Wildkörper von frei lebendem Großwild bezieht, das von Jägern direkt abgegeben wird - und somit im Gesetzestext nicht separat auszuweisen ist. Das erklärt auch, warum für diesen nicht erfassten Bereich eigens im Abs. 1 lit. c bzw. Abs. 2 lit. c eine Bestimmung aufgenommen werden musste. Somit ist im Umfang de facto keine Änderung eingetreten und wurde die Textierung bewusst so gewählt.

Zu § 3:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In § 3 Abs. 3 Z. 1 wird ein Zuschlag für die Überprüfung eines Befundes gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 zu bestimmten Zeiten festgesetzt. Soweit zu sehen ist, besteht kein Ansatz für eine entsprechende („Grund“)Gebühr. Daher ist die Normierung eines Zuschlages unklar.“

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung stellt die erste abschließende Befundung dar. Dafür hat der Lebensmittelunternehmer eine („Grund“)Gebühr zu entrichten. Zieht der Lebensmittelunternehmer dieses Befundergebnis allerdings in Zweifel, weil er mit dem Ergebnis nicht zufrieden ist, kann er eine Überprüfung desselben verlangen. Diese Befundüberprüfung stellt einen Bestandteil der Schlachttier- und Fleischuntersuchung dar und braucht daher nicht gesondert ausgewiesen werden. Daher kann auf die separate Anführung verzichtet werden. Jedenfalls kann für Tätigkeiten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (z.B. Befundüberprüfung) in außerhalb von Normzeiträumen gelegenen Zeiträumen ein Zuschlag verrechnet werden. Den Anregungen wurde daher dahingehend nachgekommen, dass die dezidierte Anführung eines Zuschlages für die Befundüberprüfung entfallen kann.

Abteilung Veterinärangelegenheiten:

„§ 3 Abs. 2 LMKGG erster Satz sollte lauten:

Die Höhe der Gebühr ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festzusetzen.

Diese Formulierung wäre gleich lautend mit der dazu analogen Textstelle im LMSVG (§ 64 Abs. 3). Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erscheinen als ausreichend genau. Eine weitere Einengung dieser Vorgaben wäre nicht zielführend.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 5:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„(Gebührenerklärung), Abs. 1

Hier wird festgelegt, dass der Gebührenpflichtige eine genaue Aufschlüsselung der Gebühr nach Art und Anzahl der Tatbestände erst auf Verlangen erhält. Andernfalls erhält der Gebührenpflichtige nur die Höhe der zu entrichtenden Gebühr schriftlich mitgeteilt.

Gerade für Betriebe, die nicht regelmäßig bzw. nur gelegentlich eine Schlachtung durchführen, wäre es sinnvoller, dem Gebührenpflichtigen standardmäßig eine genaue Aufschlüsselung der gebührenpflichtigen Tatbestände auszuhändigen, da somit

auch die Transparenz und Dokumentation der durchgeführten Beschautätigkeiten gegeben wäre.“

Der Anregung wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht entsprochen. Es soll eine aufgeschlüsselte Gebühr weiterhin nur auf Verlangen möglich sein. Dieses Verlangen kann gegenüber dem Aufsichtsorgan formlos gestellt werden. Im Rahmen von Instruktionen durch die Abteilung Veterinärangelegenheiten werden die Aufsichtorgane grundsätzlich angehalten, den Gebührenpflichtigen auf die Möglichkeit dieses Verlangens vor Ausstellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung aufmerksam zu machen, sodass all diejenige eine aufgeschlüsselte Gebühr erhalten, die dies auch wollen.

Zu § 6:

Abteilung Veterinärangelegenheiten:

„§ 6 Abs. 1 Z. 2 LMKGG:

Der Begriff „Weggebühr“ sollte durch den Begriff „Kilometergeld“ ersetzt werden, da es sich bei der Auszahlung an das Untersuchungsorgan um kein gebührenrechtliches Verfahren handelt.“

Der Anregung wurde entsprochen und auch die Folgebestimmungen dieser Änderung angepasst.

Zu § 8:

Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

„In § 8 Abs. 2 könnte ein – den unterschiedlichen Höhen für Geldstrafen in Abs. 2 und 3 – entsprechend erhöhter Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt werden (z.B. „im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen“).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.